

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Flörsbachtal

**Offenlegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Flörsbachtal für das Haushaltsjahr 2019**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Flörsbachtal hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2019 den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst 1. Nachtragshaushaltsplan, Stellenplan, Sicherungskonzept und Anlagen der Gemeinde Flörsbachtal für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und diesen der Gemeindevertretung in deren Sitzung vom 04. Juli 2019 vorgelegt (eingebracht). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flörsbachtal hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst 1. Nachtragshaushaltsplan, Stellenplan, Sicherungskonzept und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in ihrer Sitzung am 22. Juli 2019 beschlossen. Die Kommunal- u. Finanzaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat mit Schreiben vom 06. August 2019 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für 2019 erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut (s. Anlage):

Gemäß § 97 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Flörsbachtal nebst allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom

Mittwoch, den 14. August 2019

bis einschließlich

Freitag, den 23. August 2019

während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Lohrhaupten, Rathaus, Hauptstraße 14, Zimmer 12 (Herr Mantel) zu jedermann Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

63639 Flörsbachtal, den 13. August 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal



(Frank Soer)
Bürgermeister



Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i. V. m. § 103 Absatz 2, § 92 Abs. 5 Nr. 1, § 92a Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I. S. 291)

der **Gemeinde Flörsbachtal** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung, 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen bis zur Höhe von

25.667 €

(in Worten: Fünfundzwanzigtausendsechshundertsiebenundsechzig Euro).

- 2) für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung
- 3) für das von der Gemeindevertretung zum Haushalt 2019 gemäß § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Absatz 3 HGO beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung)

Gelnhausen, den 06.08.2019



Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat

Im Auftrag

Rudel
(Rudel)

Verwaltungsoberrat